

Zeugnisse festgelegt werden. Den Anträgen sind die notwendigen Dokumentationen beizufügen.“

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zum Arzneimittelgesetz — Medizin-technische Erzeugnisse — (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 6) außer Kraft.

Berlin, den 16. August 1976

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsbedingungen des Reisebüros — vom 27. Juli 1976

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich and Leistungsarten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Leistungsbedingungen des Reisebüros genannt) gelten für Verträge zur Gestaltung von Reisen und Erholungsaufhalten.

(2) Die Leistungsbedingungen des Reisebüros regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Reisebüro genannt) und

- a) Bürgern,
- b) Betrieben, staatlichen Organen und rechtlich selbständigen staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und ihren selbständigen Einrichtungen sowie anderen rechtlich selbständigen Organisationen und Vereinigungen

(nachstehend Kunden genannt).

§ 2

Arten der Leistung

Das Reisebüro erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- a) Verkauf von Einzel- und Gruppenreisen als Erholungs- oder Studienaufenthalt innerhalb und außerhalb der DDR sowie Einzelleistungen (z. B. Unterbringung, Verpflegung, kulturelle Betreuung);
- b) Vermittlung von touristischen und anderen Leistungen. Dazu gehören z. B. Beförderungs-, Unterbringungs- und kulturelle Leistungen.

II.

Vertrag über Reise und Erholung (Reiseleistungsvertrag)

§ 3

Kundendienst

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat das Reisebüro einen qualifizierten Kundendienst durch eine umfassende Auskunftserteilung und Beratung zu sichern.

(2) Werbematerialien (z. B. Reisekataloge, Prospekte, Anhänge und Presseveröffentlichungen über Reisemöglichkeiten) dienen der Beratung des Kunden in Vorbereitung des Reiseleistungsvertrages. Rechtsansprüche gegen das Reisebüro kann der Kunde nur aus dem Vertrag geltend machen.

(3) Das Reisebüro unterbreitet aus den ihm möglichen Leistungen dem Kunden nach dessen Aufforderung ein Vertragsangebot.

(4) Das Reisebüro ist berechtigt, vom Kunden Vormerkungen entgegenzunehmen, die für beide Partner unverbindlich sind.

§ 4

Zustandekommen und Form des Vertrages

(1) Auf der Grundlage des Vertragsangebotes wird zwischen dem Reisebüro und dem Kunden ein Vertrag abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kommt

- a) bei schriftlichem Abschluß mit der Unterzeichnung durch beide Partner,
- b) bei formlosen Verträgen mit der Bezahlung der Leistungen durch den Kunden und der Aushändigung des Teilnehmerbeleges durch das Reisebüro,
- c) bei Bestellung von Leistungen außerhalb vorbereiteter Programme durch den Kunden mit der schriftlichen Bestätigung durch das Reisebüro

zustande.

(3) Das Eintreten eines Dritten in den Vertrag kann nur mit Zustimmung des Reisebüros erfolgen.

§ 5

Inhalt des Vertrages

(1) Der schriftlich abgeschlossene Vertrag hat außer Reise-Nummer, Namen und Anschrift der Vertragspartner folgende Angaben zu enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes, insbesondere
 - Reiseziel bzw. -route, Dauer der Leistungen und Beförderungsart,
 - Kategorie und Spezifizierung der Leistungen,
 - Art der Unterbringung (Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer),
 - Treffpunkt und -zeit, Beginn und Ende der Leistungen,
- b) Preis und Höhe der Anzahlung.

(2) Bei formlos abgeschlossenen Verträgen hat der Teilnehmerbeleg neben der Fahrnummer folgende Angaben zu enthalten:

- a) Fahrtziel, Treffpunkt, Abfahrtszeit und Datum sowie Fahrtbeendigung,
- b) Preis.

§ 6

Pflichten der Vertragspartner

(1) Das Reisebüro ist insbesondere verpflichtet:

- a) dem Kunden bei Abschluß des Vertrages die Teilnahmebedingungen und das Reiseprogramm auszuhändigen